

Bericht GR-Sitzung vom 27.3.2013

Anwesend:

Bgm. Kapper Josef, Kassier Sammer Johann

GR. Burkert Daniel

GR. Lang Erna

GR. Glaser Alfred

GR. Meister Erich

GR. Großschädl Gerald

GR. Tauchmann Alfred

GR. Kern Karl

GR. Tröster Anton

GR. Kern Manfred

GR. Wagner Gerhard

GR. Kronabether Reinhard

Entschuldigt:

Vize-Bgm. Thier Johann, GR. Reigl Harald

Außerdem anwesend:

Fr. Andrea Strobl

Bgm. Kapper stellt 2 Dringlichkeitsanträge:

1. Beschluss Rücklagenbildung für Müll und Kanal
2. Beschluss Grundverkauf Maiergründe, Grundstück Nr. 1223/4

Beide Dringlichkeitsanträge werden vom Gemeinderat genehmigt.

Bürgerfragestunde.

Es sind keine Zuhörer anwesend.

Fragestunde.

GR. Meister: Wurden bei der versuchsweise eingebauten LED-Straßenleuchte schon der tatsächliche Stromverbrauch bzw. die eingesparten Energiekosten im Jahr 2012 ermittelt?

Bgm. Kapper erklärt, dass nur ein Drittel der Stromkosten von konventionellen Leuchtmitteln angefallen sind.

GR. Tauchmann: Ist bei der Heizung in der Schule schon etwas geschehen?
Bgm. Kapper: Bisher nicht.

GR. Wagner: Wurde bei der geplanten Versetzung der Straßenlampen auf der Straße zum Sportplatz schon etwas unternommen?
Bgm. Kapper: Zuerst ist Hr. Ing. Samt zu kontaktieren. Auch sind im Voranschlag 2013 dafür keine Mittel veranschlagt. Es müssen die gesamten Kabel an der Landesstraße Richtung Eibel Karl neu verlegt und die Lichtpunkte neu gesetzt werden.

GR. Meister: Wird heuer, wie bereits im Vorjahr besprochen, zur besseren Mülltrennung ein eigener Container für Silofolien aufgestellt?
Die Gemeinderäte stimmen dafür, dass ab der nächsten Sperrmüllabfuhr ein Container für besenreine Silofolien bereitgestellt wird.

Gemeindekassier Sammer: Bei der letzten Sperrmüllabfuhr wurde der Presswagen am Anfang statt am Ende der Entsorgungskette aufgestellt. Das darf nicht mehr vorkommen. Auch wurde von den Gemeindebediensteten bei der Sperrmüllabfuhr die falsche Auskunft erteilt, dass Bauschutt in Kübeln angenommen werde. Im AWZ Söchau wird kein Bauschutt angenommen.

1. Bericht der Rechnungsprüfer über den Rechnungsabschluss 2012.

Obmann GR. Meister bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für ihre Disziplin beim Besuch der Sitzungen und die intensive Mitarbeit im Prüfungsausschuss. Er verliest den Prüfbericht. Dieser enthält keine Beanstandungen, aber eine Feststellung betreffend den nicht vorhandenen IST-Überschuss im Außerordentlichen Haushalt beim Kanal. Dieser offene Punkt ist eine „Erblast“ früherer GR-Perioden.

Auf Antrag von Bgm. Kapper wird der vorliegende Rechnungsabschluss 2012 einstimmig beschlossen.

2. Beschluss über die Bildung von Rücklagen für Müll und Kanal.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass nachstehend angeführte Rücklagen gebildet werden:

Beim Konto „Kanal“ werden € 22 407,16 und beim Konto „Müll“ € 8 550,95 auf ein Online-Sparbuch gelegt. Diese Sparbücher ohne Bindung sind derzeit mit 0,375 % verzinst.

3. Beschluss über die Höhe der auszuweisenden Unterschiedsbeträge im Rechnungsabschluss 2012.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die im Rechnungsabschluss auszuweisenden Unterschiedsbeträge mit € 2000.- festgelegt werden.

4. Beschluss Rechnungsabschluss 2012

Kassier Sammer präsentiert den Rechnungsabschluss 2012:

Gesamtsumme Einnahmen bzw. Ausgaben	EUR 3.131.756,16
Kassenbestand per 31.12.2012	minus EUR 87.137,40
Zufuhr vom OH an den AOH	EUR 41.247,26
AOH – IST-Überschuss	EUR 149.663,07
AOH – SOLL-Abgang	EUR 275.321,07
Der Schuldenstand beträgt per 31.12.2013	EUR 3.677.582,43
Rückzahlung Zinsen	EUR 63.074,16
Rückzahlung Tilgung	EUR 292.944,62

Der Verschuldungsgrad beträgt 6,37%.

Leasingraten:

Kulturhalle – Laufzeit bis 2016	EUR 35.327,34
Gemeindeamt – Laufzeit bis 2016	EUR 16.088,91
Tanklöschfahrzeug - Laufzeit bis 2014	EUR 31.419,90
Unimog inkl. Ansatzstreuautomat - Laufzeit bis 2018	EUR 15.073,20

Kassier Sammer bedankt sich bei allen Gemeinderäten für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Entlastung der Rechnungsleger und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2012.

5. Beratung und Beschlussfassung Impulsregion Fürstenfeld, Anpassung Interkommunaler Finanzausgleich ab 1.1.2013.

Auf Antrag von Bgm. Kapper beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 13 Ja-Stimmen nachstehende Vereinbarung der Gemeinden der Impulsregion Fürstenfeld

über den angepassten interkommunalen Finanzausgleich mit rückwirkender
Gültigkeit ab 01.01.2013:

VEREINBARUNG der GEMEINDEN der IMPULSREGION FÜRSTENFELD
über einen INTERKOMMUNALEN FINANZAUSGLEICH
mit Gültigkeit ab 01.01.2013

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Altenmarkt bei Fürstenfeld, vertreten durch Herrn Bürgermeister
Herrn Ing. Johannes Grünwald,
2. der Gemeinde Bad Blumau, vertreten durch Herrn Bürgermeister Franz
Handler,
3. der Stadtgemeinde Fürstenfeld, vertreten durch Herrn Bürgermeister Werner
Gutzwar,
4. der Gemeinde Großsteinbach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Rath,
5. der Gemeinde Großwilfersdorf, vertreten durch Herrn Bürgermeister RR
Johann Urschler,
6. der Gemeinde Hainersdorf, vertreten durch Herrn Bürgermeister Herbert
Roßmann,
7. der Marktgemeinde Ilz, vertreten durch Herrn Bürgermeister Hannes Fürndratt,
8. der Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld, vertreten durch Herrn
Bürgermeister Herbert Spirk,
9. der Gemeinde Nestelbach im Ilztal, vertreten durch Herrn Bürgermeister
August Friedheim,
10. der Gemeinde Söchau, vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Kapper ,
11. der Gemeinde Stein, vertreten durch Herrn Bürgermeister Johann Fuchs,
12. der Gemeinde Übersbach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Franz Lang,
13. der Gemeinde Unterlamm (Bezirk Feldbach), vertreten durch Herrn
Bürgermeister Robert Hammer,
14. der Gemeinde Rudersdorf (Bezirk Jennersdorf), vertreten durch Bürgermeister
OAR Franz E. Tauss.

(im Folgenden auch gemeinsam kurz Kooperationspartner genannt)

Präambel

(1) Allgemein

Die oben angeführten Gemeinden der Impulsregion Fürstenfeld haben sich zur
gemeinsamen Akquisition von Gewerbetreibenden zusammengeschlossen und um
gemeinsam Marketing für Betriebsansiedlungen in den Mitgliedsgemeinden zu
betreiben.

Durch diese gemeinsamen Aktivitäten soll der Wirtschaftsstandort der Impulsregion optimiert, eine bessere Ausschöpfung der möglichen Förderungen erreicht, die Schaffung eines höheren Aufschließungsgrades für Betriebsansiedlungen erreicht und eine Abwanderung der Bevölkerung hintangehalten werden.

Diese Vereinbarung stützt sich auf die Bestimmungen des § 17 (1) FAG 2005, in dem der interkommunale Finanzausgleich geregelt ist.

Zur Durchführung von Rechtsgeschäften wurde ein Verein gegründet. Diese Vereinbarung gilt nur wechselseitig zwischen den ordentlichen Mitgliedern des im Jahr 2008 gegründeten Vereins „Impulsregion Fürstenfeld“.

(2) Grundsätzliches

2.1 Umfang des Zusammenschlusses bezogen auf Objekte

In die Zusammenarbeit wurden alle Grundstücke aufgenommen. Dies bedeutet, dass alle unbebauten Grundstücke im Eigentum der Gemeinde, optimiert oder mit anderem Eigentümer in das Kommunalsteuersplitting aufgenommen wurden. Für bereits bebaute und/oder verkaufte Grundstücksflächen einer Gemeinde gilt die Regelung des Leerflächen-Managements. Dieser Definition entsprechend können weitere Grundstücke eingebracht werden bzw. Grundstücke aufgenommen werden, die sich bei Beginn der Vereinbarung nicht im Eigentum oder Option der Gemeinden befanden.

2.2 Wirtschaftsförderungsmaßnahmen

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass eine Subvention von Kommunalsteuer und jede weitere Fördermaßnahme in diesem Sinne wie z.B. eine Arbeitsplatzprämie oder eine begünstigte Grundbeistellung in der Eigenverantwortung der jeweiligen Gemeinde liegt. Die Gewährung einer Wirtschaftsförderung von Seiten der Gemeinde hat jedoch Auswirkungen auf das Kommunalsteuer-Splitting, da die „direkt dem Unternehmen zurechenbaren Förderungen“ durch die eingemommene Kommunalsteuer des neu angesiedelten Unternehmens abgegolten werden müssen. Erst nach Ausgleich der von der jeweiligen Gemeinde gewährten Förderungen durch die Kommunalsteuer ist dieses Unternehmen für das Kommunalsteuersplitting heranzuziehen. Auf Antrag jedes ordentlichen Mitglieds kann vom Vorstand in Härtefällen eine Ausnahme von dieser Regelung getroffen werden.

2.3 Leerflächen-Management

Definition/Beispiel Leerflächen-Management

□ Unter „Leerflächen-Management“ wird die Beratung und Unterstützung von Betriebsansiedlungen bzw. Firmengründungen für bereits bestehende Baulichkeiten nach dem 01.04.2008 verstanden. Also leerstehende Büros, Geschäftslokale, Betriebsobjekte, ausgenommen Grundstücke.

□ Das Kommunalsteueraufkommen aus dem Leerflächen-Management unterliegt seit dem Beschluss der Generalversammlung vom 24.01.2011 dem Kommunalsteuersplitting. Alle Unternehmen, die vor dem 24.01.2011 in einer „Leerfläche“ angesiedelt wurden, sind auch nach dem 24.01.2011 nicht für das Kommunalsteuersplitting heranzuziehen. Alle Unternehmen, die ab dem 24.01.2011 in einer „Leerfläche“ angesiedelt wurden, sind für das Kommunalsteuersplitting heranzuziehen.

Ausgenommen aus dem Kommunalsteuersplitting bezüglich des Leerflächen-Managements sind jedoch jene Kommunalsteuerbeiträge, welche aus einer regionalen und/oder überregionalen Zusammenarbeit hervorgehen und/oder bereits einem Kommunalsteuersplitting unterliegen (wie zum Beispiel itz Fürstenfeld, „Technopark Fürstenfeld“)

Interkommunaler Finanzausgleich

§1 Anwendungsbereich

Dieser interkommunale Finanzausgleich ist auf die Kommunalsteuererträge anwendbar. Sollte die derzeitige Kommunalsteuer durch eine andere Steuer oder eine Mehrheit von Steuern ersetzt werden (z.B. durch eine Wertschöpfungsabgabe) gilt diese Vereinbarung sinngemäß auch für diese Steuern. Nicht anwendbar sind die Bestimmungen dieser Vereinbarung auf Grundsteuer, Bauabgabe und alle sonstigen Verbrauchsabgaben.

Zusätzlich wurde zwischen den Vereinbarungspartnern vereinbart, dass der interkommunale Finanzausgleich für alle kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen unter den folgenden Voraussetzungen anzuwenden ist:

□ Es muss sich um eine Neugründung eines Unternehmens oder eine Standortverlegung in eine Gemeinde der Impulsregion Fürstenfeld handeln unabhängig vom bisherigen Standort so lang dieser außerhalb der Impulsregion gelegen ist.

□ Das Unternehmen muss für den neu geschaffenen, im Gemeindegebiet der Kooperationspartner gelegenen Standort, mehr als € 5.000,- an Kommunalsteuer im Jahr erklären.

□ Die entrichtete Kommunalsteuer eines Rumpfwirtschaftsjahres findet mit Beschluss der Generalversammlung vom 24.01.2011 im Kommunalsteuersplitting keine Berücksichtigung.

□ Die Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, welche dem neu angesiedelten Unternehmen direkt zurechenbar sind (z.B. Subvention von Kommunalsteuer, Arbeitsplatzprämie) und welche von Seiten der jeweiligen Gemeinde in Eigenverantwortung als Unterstützung für eine Betriebsansiedelung gewährt wurden, sind bei der Bemessungsgrundlage für das Kommunalsteuersplitting solange in Abzug zu bringen, bis diese Wirtschaftsförderungsmaßnahmen durch die Kommunalsteuer dieses Unternehmens abgegolten wurden.

- Die Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, die im Rahmen einer begünstigten Grundbeistellung von Seiten der jeweiligen Gemeinde in Eigenverantwortung als Unterstützung für eine Betriebsansiedelung gewährt wurden, sind bei der Bemessungsgrundlage für das Kommunalsteuersplitting solange in Abzug zu bringen, bis diese Wirtschaftsförderungsmaßnahmen durch die Kommunalsteuer dieses Unternehmens abgegolten wurden.
- Jegliche Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, die infrastrukturellen Maßnahmen zuzurechnen sind und von Seiten der jeweiligen Gemeinde in Eigenverantwortung als Unterstützung für eine Betriebsansiedelung gewährt wurden (z.B. Straßenbau, Grundstücksaufschließungen, Energieversorgung, etc.), sind bei der Bemessungsgrundlage für das Kommunalsteuersplitting nicht in Abzug zu bringen.

§ 2 Abwicklung

Zur Abdeckung von Gemeindelasten aus in den Gemeinden gelegenen Betriebsstätten wurde im Jahre 1994 die Kommunalsteuer als bundesgesetzlich geregelte Abgabe eingeführt. Der Standortgemeinde erwachsen durch diese Betriebsansiedlung Gemeindelasten, für die sie einen Vorwegabzug aus den Kommunalsteuererträgen in Höhe von 75% erhält. Bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten werden die 75% gemäß den Regelungen des § 10 Kommunalsteuergesetz 1993, mittels einer gesondert zu treffenden Vereinbarung, auf die jeweiligen Betriebsstädtengemeinden zerlegt.

Die verbleibenden 25% an Kommunalsteuererträgen sind von der jeweiligen Standortgemeinde an das Bankkonto des Vereins „Impulsregion Fürstenfeld“ anzuweisen, die dieser an die Vereinbarungspartner im verbleibenden Verhältnis weiterleitet bzw. mit den jeweils anteiligen Kosten verrechnet.

Zu diesem Zwecke werden die Modalitäten zur Umsetzung des interkommunalen Finanzausgleichs folgendermaßen geregelt:

- a) Für die Kommunalsteuer der von dieser Vereinbarung betroffenen (siehe § 1) Betriebe ist die jeweilige Standortgemeinde einhebungsberechtigt. Der Ertrag aus der Kommunalsteuer gelangt nach Abzug des Vorweganteils gemäß § 2 und etwaiger Wirtschaftsförderungs-Maßnahmen gemäß § 1, somit in Höhe von 25% der gesamten Kommunalsteuer, an den Verein: Impulsregion Fürstenfeld zur Anweisung, die den Betrag im verbleibenden Verhältnis an die Vereinbarungspartner zu Anweisung bringt oder mit anteiligen Kosten verrechnet.
- b) Die Berechnung der Anteile erfolgt analog zu der Kostenaufsplittungs-Methode des jährlichen Budgets des Vereines Impulsregion Fürstenfeld wie folgt:

Die anteilige Kostentragung der einzelnen Gemeinden erfolgt nach einem Schlüssel der die Einwohnerzahl und die Kopfquote (Finanzkraft je Einwohner) der Gemeinden im gleichen Verhältnis (je 50%) berücksichtigt. Einwohnerzahl und Kopfquote berechnen sich wie folgt:

- Einwohnerzahl: Die Einwohnerzahl basiert auf den Ergebnissen der Volkszählung 2011, bzw. ab 2016 nach den Berechnungen der Statistik Austria.
- Kopfquote: Diese errechnet sich indem die Finanzkraft nach § 21 FAG (Basiszahlen 2011) einer Gemeinde (Summe aus Grundsteuer, Kommunalsteuer und Ertragsanteilen, einschließlich Getränke- und Werbeabgabenausgleich) durch die Anzahl der Einwohner dividiert.

Die so ermittelten Anteile sollen jeweils für die kommenden drei Geschäftsjahre unverändert bleiben.

Auf Grund der oben angeführten Berechnungsmethode und der vorliegenden Daten ergeben sich die prozentuellen Anteile an den Kosten für den Zeitraum 2013 bis 2015 wie folgt:

Gemeinde	Prozentueller Anteil an den Kosten
Gemeinde Altenmarkt bei Fürstenfeld	5,78 %
Gemeinde Bad Blumau	7,02 %
Stadtgemeinde Fürstenfeld	17,73 %
Gemeinde Großsteinbach	5,82 %
Gemeinde Großwilfersdorf	7,53 %
Gemeinde Hainersdorf	4,29 %
Marktgemeinde Ilz	10,65 %
Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld	7,70 %
Gemeinde Nestelbach im Ilztal	5,35 %
Gemeinde Söchau	6,00 %
Gemeinde Stein	3,60 %
Gemeinde Übersbach	5,26 %
Gemeinde Unterlamm	5,40 %
Gemeinde Rudersdorf	7,88 %
Gesamtsumme	100,00 %

Die Neuberechnung der Anteile erfolgte zu Beginn des Jahres 2013, wobei die Einwohnerzahlen sowie die Kopfquoten nach den Ergebnissen des zweitvorangegangenen Jahres verwendet wurden und für drei Jahre Gültigkeit haben. Dieser Modus gilt für

- c) Die von den jeweiligen Standortgemeinden geleisteten Kommunalsteuerzahlungen an die Vereinbarungspartner stärken die in Bundes- oder Landesgesetzen geregelte Finanzkraft der Empfängergemeinden.

- d) Zusätzlich zu dem abzuführenden 25%-igen Kommunalsteuer-Anteil hat jede Mitgliedsgemeinde einen variablen Anteil im Sinne der mit der Unternehmensberatung getroffenen Vereinbarung zu leisten.
- e) Die bereits auf Basis der ursprünglichen Vereinbarung aus dem Jahr 2008 für das Kommunalsteuersplitting herangezogenen Unternehmen fallen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung nicht in diese neue Vereinbarung. Für diese Unternehmen gilt die ursprüngliche Vereinbarung.

§ 3 Verein

1. Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungsmodalitäten für die Fälle laut § 2 a) bis c) werden durch den Verein Impulsregion Fürstenfeld am Sitz in Fürstenfeld geregelt. Die Fälle laut § 2 (d) werden von der Unternehmensberatung mit den Mitgliedsgemeinden direkt mit einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Auf dem Geschäftskonto des Vereines werden für diese Vereinbarung zum interkommunalen Finanzausgleich folgende Zahlungseingänge und –ausgänge verbucht:

- a) Kommunalsteuerzahlungsströme: Von den erzielten Kommunalsteuererträgen von Betrieben im Sinne dieser Vereinbarung sind 25% durch die Standortgemeinde bis spätestens 15.04. eines jeden Jahres an den Verein anzuweisen.

Die Kooperationspartner erhalten vom Verein Impulsregion Fürstenfeld bis spätestens 15.05. eines jeden Jahres eine Aufstellung über die erhaltenen Kommunalsteueranteile und die zu leistenden Kostenanteile des vorangegangenen Jahres. Die anteiligen Erträge sind in den einzelnen Gemeinden entsprechend haushaltswirksam zu verbuchen.

2. Evidenzhaltung

Die Kooperationspartner hatten dem Verein Impulsregion Fürstenfeld bis 15.04.2008 eine Auflistung aller bestehenden kommunalsteuerpflichtigen Betriebe zu übermitteln. Für alle ab Vereinsgründung neu angemeldeten Betriebe ist jährlich bis 15.04. auch die entrichtete bzw. erklärte Kommunalsteuer zu übermitteln. Ferner verpflichten sich die Vereinbarungspartner eine Kommunalsteuernachschau durch den Steiermärkischen Gemeindebund bei dem entsprechenden Betrieb durchführen zu lassen, wenn dies durch den Verein Impulsregion Fürstenfeld beschlossen wurde.

§ 4 Legitimation

Die Legitimation der Zustimmung durch die Bürgermeister der Vereinbarungspartner zu dieser Vereinbarung ergibt sich aus den Gemeinderatsbeschlüssen der vereinbarungsschließenden Gemeinden.

§5. Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung ist rückwirkend ab dem 01.01.2013 gültig und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§6 Ausscheiden eines Partners

Grundsätzlich ist ein Ausscheiden aus dieser Kooperation erst nach Ablauf von fünf Jahren nach Vereinbarungsunterfertigung zulässig.

Danach steht die Aufkündigung dieser Vereinbarung jedem Vereinbarungspartner zum Ablauf eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist frei.

Das Ausscheiden einzelner Partner berührt den Fortbestand der Kooperation durch die übrigen Vereinbarungspartner nicht.

Ein Ausscheiden aus dieser Vereinbarung zum interkommunalen Finanzausgleich bedeutet gleichzeitig auch ein Ausscheiden aus dem Verein Impulsregion Fürstenfeld.

Betriebsansiedlungen, die im Zeitraum des aufrechten Vereinbarungsverhältnisses im Gemeindegebiet der ausscheidenden Gemeinde entstanden sind, unterliegen auch nach dem Ausscheiden den Bestimmungen der Vereinbarung. Ansprüche aus Kommunalsteuererträgen von nicht im Gemeindegebiet gelegenen Betriebsstätten entfallen.

Die Abwicklung allfälliger, wechselseitiger Ansprüche, hat binnen drei Monaten ab Kündigung zu erfolgen.

§7. Außergerichtliche Streitbeilegung

Die Einschaltung eines ordentlichen Gerichtes gemäß § 17 Abs. 2 FAG 2005 ist erst dann zulässig, wenn binnen einer Frist von 3 Monaten nach Einschaltung des Schlichtungsverfahrens keine Einigung erzielt werden konnte. Es wird vereinbart, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung als Schlichtungsstelle den Steiermärkischen Gemeindebund anzurufen.

§8 Sonstiges

Vermögensrechtliche Ansprüche verjähren im Sinne der Bestimmung des § 25 Abs. 2 FAG 2005.

6. Beratung u. Beschlussfassung betreffend Abänderung Hundeabgabordnung der Gemeinde Söchau vom 20.11.2012.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass Paragraph 4 der Hundeabgabeordnung der Gemeinde Söchau vom 20.11.2012 geändert wird:

§ 4

Abgabensätze für Wach- und Berufshunde

Für Hunde, die ständig zur Bewachung von

- a) land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben
- b) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen

erforderlich sind, sowie für

- c) Jagdhunde und
- d) für Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufs oder Erwerbs benötigt werden, beträgt die Abgabe jährlich 50 % der in § 3 geregelten Abgabe.

7. Beratung und Beschlussfassung Resolution – „Unser Wasser darf nicht privatisiert werden“.

Auf Antrag von Bgm. Kapper beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Söchau einstimmig mit 13 Ja-Stimmen nachstehende Resolution:

R e s o l u t i o n
der Gemeinde Söchau betreffend
„Unser Wasser darf nicht privatisiert werden“

Der Gemeinderat der Gemeinde Söchau bekennt sich dazu, dass Wasser für jeden Menschen ein lebensnotwendiges Gut ist. Wasser wird zu Recht als Lebensmittel Nr. 1 bezeichnet. Dieses Gut gilt es zu schützen. Nun gibt es im Vorschlag für eine EU „Konzessionsrichtlinie“ die Intention, dass die Wasserversorgung europaweit Schritt für Schritt liberalisiert werden soll. Das ist abzulehnen. Aus der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) geht klar hervor, dass Wasser keine übliche Handelsware ist, sondern ein schützenswertes Gut. Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser ist aus Sicht der Volksgesundheit eine fundamentale Anforderung an jede Gesellschaft und darf nicht gefährdet werden. Der Wassersektor ist durch Ortsnähe gekennzeichnet

und eine klassische kommunale Aufgabe, während die Liberalisierung eindeutig auf Gewinnmaximierung abzielt. Dies darf in Österreich und insbesondere in der Steiermark nicht passieren. Sollte die Wasserversorgung samt ihrer Dienstleistung den Regeln des Marktes ausgeliefert werden, so wird das lebensnotwendige Wasser zum Spielball am Kapitalmarkt. Es muss die Versorgung bei Gütern der Daseinsvorsorge und insbesondere mit Wasser – für alle Menschen in der Steiermark und insgesamt in Österreich kostengünstig möglich sein.

Die Gemeinde Söchau lehnt daher die Pläne der Europäischen Kommission, die Trinkwasserversorgung in Europa für den Wettbewerb mit Privaten zu öffnen, klar ab! Vielmehr ist die sichere Bereitstellung von sauberem und bezahlbarem Trinkwasser eine kommunale Pflichtaufgabe, die von der öffentlichen Hand am besten erfüllt werden kann.

Die Gemeinde Söchau fordert daher die zuständigen Politiker und Behörden auf, sich gegen eine Liberalisierung der öffentlichen Trinkwasserversorgung einzusetzen. Wasserversorgung muss für alle Menschen kostengünstig und mit hoher Versorgungsqualität gewährleistet werden. Daher fordern wir, dass der Schutz unseres Trinkwassers vor Liberalisierungen oder Privatisierungen sowohl in die Bundes- als auch in die Landesverfassung aufgenommen wird.

8. Dringlichkeitsantrag: Beschluss Grundverkauf Maiergründe, Grundstück Nr. 1223/4, KG. Söchau, Arne Sereinig

Der Gemeinderat der Gemeinde Söchau beschließt einstimmig, mit 13 Ja-Stimmen nachfolgenden Kaufvertrag:

K A U F V E R T A G

abgeschlossen am tiefertestehenden Tage zwischen

der Gemeinde Söchau, 8382 Söchau Nr. 104

als Verkäuferin einerseits und

Arne Sereinig, geb. 21.08.1973 8362 Übersbach, Hartl 26/1

als Käufer andererseits, lautend wie folgt:

I. Vertragsobjekt

Die Gemeinde Söchau ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 452 GB 62243 Söchau, einkommend beim BG Fürstenfeld, bestehend aus den Grundstücken Nr. 1223/1, 1223/4, 1223/5, 1223/6, 1223/7 und 1258/1, 1258/5, 1258/6, 1258/7. Den Kaufgegenstand dieses Vertrages bildet das gemäß Vermessungsurkunde der Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH: vom 6.12.2011, GZ 8329/11, neu

entstandene Grundstück Nr. 1223/4 Baufl. (begrünt) im Ausmaß von 1.190 m² dzt. vorgetragen in EZ 452 GB 62243 Söchau, einkommend beim BG Fürstenfeld.

II. Kaufvereinbarung

Die Gemeinde Söchau, im Weiteren kurz Verkäuferin genannt, verkauft und übergibt an Arne Sereinig, geb. am 21.08.1973, im Weiteren kurz Käufer genannt und dieser kauft und übernimmt von ersterer in sein alleiniges Eigentum das Grundstück Nr. 1223/4, der Liegenschaft EZ 452 GB 62243 Söchau, einkommend beim BG Fürstenfeld, wie unter Punkt I. dieses Vertrages näher beschrieben und zwar wie alles liegt und steht mit den ihm bekannten Rechten und Pflichten, sowie die Verkäuferin das Vertragsobjekt besessen und benützt hat bzw. hierzu berechtigt gewesen wäre.

IV. Kaufpreisberichtigung

Der einvernehmliche festgesetzte Kaufpreis in der Höhe von € 29,00/m² beträgt somit € 34.510,00 (in Worten: vierunddreissigtausendfünfhundertzehn).

Der Käufer verpflichtet sich den gesamten Kaufpreis binnen 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung auf das Konto der Verkäuferin bei der Raiffeisenbank Söchau, BLZ 38122, Konto Nr. 2.000.024, zur Anweisung zu bringen.

V. Steuer und Gebühren

Der Käufer verpflichtet sich die Grunderwerbssteuer in der Höhe von

3,5 % aus € 34.510,00	1.208,00
1,1 % Eintragungsgebühr aus € 34.510,00	380,00
gesamt	1.588,00

umgehend nach Vorschreibung durch das zuständige Finanzamt, bzw. Grundbuchsgericht zu bezahlen.

VI. Bebauungsverpflichtung, Wiederkaufsrecht

Der Käufer verpflichten sich gegenüber der Verkäuferin auf dem Vertragsgrundstück innerhalb von 5 Jahren (in Worten: fünf) ab Unterfertigung dieses Vertrages mit der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses zu beginnen und innerhalb einer Frist von weiteren 2 Jahren (in Worten: zwei) dieses Wohnhaus fertig zu stellen und zu beziehen. Dieses errichtete Wohnhaus hat sodann für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren (in Worten: zehn) der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Käufers bzw. dessen Familienmitgliedern zu dienen und darf nicht als Zweitwohnsitz, Wochenend- oder Ferienhaus genutzt werden. Zur Besicherung der

vorstehenden Verpflichtungen räumt der Käufer der Verkäuferin am vertragsgegenständlichen Grundstück das Wiederkaufsrecht gemäß § 1068 ff ABGB mit der Maßgabe ein, dass die Verkäuferin berechtigt ist, dieses Wiederkaufsrecht auszuüben, sofern der Käufer oder ihre jeweiligen Rechtsnachfolger gegen die vorstehende Vereinbarung verstoßen. Als Wiederkaufspreis wird hinsichtlich des Grundstückes der oben angeführte Kaufpreis und die anteilmäßigen Vermessungskosten und hinsichtlich der allenfalls von den Käufern auf ihre Kosten erfolgten Aufschließung ab der Grundstücksgrenze und hinsichtlich der allenfalls errichteten Baulichkeiten der Verkehrswert derselben im Zeitpunkt der Ausübung des Wiederkaufsrechtes vereinbart. Der sich hieraus ergebende Wiederkaufspreis ist binnen 30 Tagen (in Worten: dreißig) nach Ausübung des Wiederkaufsrechtes zur Zahlung fällig und wird ausdrücklich auf die Verzinsung und Wertsicherung des Wiederkaufspreises verzichtet. Bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes hat die Rückübereignung an die Verkäuferin lastenfrei und frei von Besitzrechten Dritter zu erfolgen. Für den Fall, dass über den obigen Verkehrswert der vom Käufer ab der Grundstücksgrenze auf seine Kosten erfolgten Aufschließung des Grundstückes und der errichteten Baulichkeiten zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden kann, ist dieser Verkehrswert bindend von einem allgemein beeideten Bausachverständigen, welcher vom Vorsteher des Bezirksgerichtes Fürstenfeld zu bestellen ist, festzusetzen. Sämtliche bei Inanspruchnahme des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten der Vertragserrichtung sowie der grundbücherlichen Rückübereignung des Grundstückes und alle hievon zu entrichtenden Steuern, Gebühren und Abgaben verpflichten sich der heutige Käufer zu bezahlen.

XII. Anbindung an das öffentliche Wegenetz

Die Vertragsteile erklären einvernehmlich und ausdrücklich, dass das kaufgegenständliche Grundstück Nr. 1223/4 der EZ 452 Grundbuch 62243 Söchau Bezirksgericht Fürstenfeld an das öffentliche Wegenetz angebunden ist und dass daher die Begründung von Wegedienstbarkeiten zu Gunsten des Vertragsgegenstandes nicht erforderlich ist.

Auch die Begründung von sonstigen Dienstbarkeiten ist nach Angaben der Vertragsteile nicht erforderlich.

9. Bericht Bau-, Planungs- und Wegebauausschuss.

Obmann GR. Glaser berichtet, dass bei der Ausschusssitzung über einen neuen Standort für die Roth-Diesel-Tankstelle beraten wurde, die derzeit bei der Fa. Kompetenz steht und bis zum 1. Juli 2013 entfernt werden muss. Da eine solche Tankstelle nur auf Industriegrund bzw. auf Verkehrsflächen errichtet werden darf, gestaltet sich eine Standortsuche sehr schwierig. Eine Möglichkeit wäre ein Teil des Industriegrundes von Siegfried Papst. Es gäbe nämlich auch einen Investor für eine

Waschanlage und wenn man beides errichtet, würde man ca. 500 m² Grund benötigen.

Bgm. Kapper berichtet, auch Hr. Ing. Sallegger hätte Interesse am Industriegrund von Hrn. Siegfried Papst bekundet, da er seinen Betrieb erweitern möchte.

Kassier Sammer berichtet, der Investor der Waschanlage würde diese bauen, die Gemeinde müsste nur den Grund zur Verfügung stellen. Für den Grund würde die Gemeinde 1 % der Einnahmen erhalten.

GR. Tauchmann meint, der Parkplatz beim Friedhof sollte trotzdem in eine Verkehrsfläche umgewidmet werden. Bgm. Kapper wird einen Termin mit Fr. Hofrat Teschinegg vereinbaren, damit die Umwidmung so schnell als möglich durchgeführt wird.

Kassier Sammer: Bei den Gemeindestraßen Richtung Eisteich und auch in Richtung Dörfelberg sind dringend Löcher in der Fahrbahn bzw. im Bankett auszubessern.

10. Allfälliges.

GR. Kern Manfred: Bei der Schotterstraße Bahnhofsiedlung sollte ein feiner Schotter aufgebracht werden.

GR. Tauchmann: Bei Buxbaum, Kohlgraben 15, ist das Bankett zu sanieren.

GR. Glaser: Beim Haus Puchas in Kohlgraben ist das Bankett auch dringend zu richten.

GR. Kronabether sagt, dass bei der Rittscheinbrücke in Höhe alte Kläranlage durch die Verengung der Straße (rechts und links Geländer) eine große Gefahr bei Gegenverkehr besteht und fragt, ob hier nicht eine „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ verordnet werden könnte.

GR. Tröster: Wie steht es um die 10t-Beschränkung Richtung Hatzendorf ?

GR. Tauchmann: Schneeräumung bei Wallner-Uhl ist nicht durchgeführt worden.

GR. Tauchmann: Für den in der Gemeindezeitung angebotenen Erste-Hilfe-Kurs hat sich niemand gemeldet.

GR Burkert fragt, ob es noch Straßenlampen gibt, die in Ruppersdorf aufgestellt werden können. Bgm. Kapper sagt es gibt noch welche.

In diesem Zusammenhang erklärt Bgm. Kapper, dass er immer wieder Kontakt mit Firmen hat, welche LED-Lampen anbieten. Da bei der Versuchslampe zwei Drittel des Stromverbrauchs eingespart werden konnten, will er Angebote zur Umrüstung der alten Leuchten einholen. Die Gemeinderäte sind damit einverstanden.

GR. Burkert: In Kühbergen ist das alte Haus von der Fam. Niss zusammengebrochen – Gefahr in Verzug. Frau Strobl erklärt, hier muss ein baupolizeilicher Auftrag erteilt werden.

Bgm. Kapper sagt, dann muss dies auch beim Haus Dinsleder und Kicker gemacht werden.

GR. Tauchmann: In der Gemeindezeitung sollen immer wieder aktuelle Vorschriften veröffentlicht werden, wie z.B. der Abbruch von baufälligen Häusern, Gehsteigreinigung im Winter, etc.

GR. Glaser: Der Geh- und Radweg von Söchau nach Aschbach und weiter nach Spitzhart sollte beschildert werden.

Die Gräben sollten geputzt und die Mäharbeiten organisiert werden.

Bgm. Kapper erklärt, dass die Mäharbeiten bereits vergeben wurden und zwar an Medl Walter um € 38,-/Stunde minus 3 % Skonto. Es gibt eine kurze Diskussion über das Ausmaß der Mäharbeiten.

Kassier Sammer berichtet, in Übersbach gab es Bürgerversammlungen, bei denen der Bürgermeister gefragt wurde, warum Übersbach nicht mit Söchau fusioniert. Darauf gab er die Antwort, dass Söchau zu viel verlangt habe.

Er war selbst bei den Verhandlungen dabei. Söchau hat keine Vorbedingungen gestellt. Deshalb ist er dafür, dass an die Landesregierung ein Schreiben gerichtet wird, bzw. die SPÖ Kontakt mit den zuständigen Vertretern in der LR aufnimmt und dabei auch auf die Volksschulsanierung und den Turnsaalneubau hinweist, die ohne Fusionierung auf alle Fälle ins Haus stehen.

Auch bei den Bürgerversammlungen in Großwilfersdorf und Altenmarkt wurde gesagt, dass die Gemeinde Söchau stark verschuldet sei und deshalb niemand mit Söchau fusionieren wolle.

Kassier Sammer meint, dass sich die Gemeinde Söchau gegen diese falschen Aussagen wehren müsse.

Kassier Sammer erklärt, betreffend Zellerfest hat es ein Gespräch mit der BH Hartberg-Fürstenfeld und der Polizei Söchau gegeben, wo festgelegt wurde, dass der Festplatz inkl. Zelt auf den Trainingsplatz neben der Landesstraße verlegt werden soll. Dort hätte die Gemeinde das Sagen, Parkplätze wären vorhanden und im Dorf wäre keine Verschmutzung.

Für die Befestigung des Platzes hätte er einen privaten Baumeister, der das vorfinanziert und die Gemeinde im Laufe von 10 Jahren zurückbezahlt, was ja durch die Einnahmen gedeckt wäre. Mit Herrn Jost soll ein Gespräch geführt werden, damit auch er als erster die Möglichkeit hat, sein Zelt auf dem neuen Festplatz aufzubauen.

GR. Meister hat eine Liste mit den Sperrmüllabfuhr-Terminen im Jahr 2013 vorbereitet, damit sich jeder Gemeinderat jeweils für einen Termin eintragen kann.

GR. Tauchmann fragt, ob bekannt ist, dass der Geschäftsführer der Therme Loipersdorf monatelang im Ausland verweilt. Dies sollte bei der nächsten Thermensitzung vorgebracht werden.

GR. Tauchmann fragt, ob die Rechnung betreffend Schneeabfuhr Stelzer, von Stadtbergen bis Freibad Söchau schon geklärt ist. Bgm. Kapper berichtet, dass im Vorstand die Angelegenheit besprochen wurde und unsere Gemeindearbeiter den Winterdienst auf dieser Straße durchführen werden. Als Gegenleistung für den Winterdienst der Gemeinde Altenmarkt beim Straßenstück Richtung Buschenschank Bliemel wird die Gemeinde Söchau zum Haus Leitgeb diese Arbeiten übernehmen.

Bgm. Kapper bedankt sich bei Kassier Sammer für den großen Einsatz beim Fußball-Trainingscamp.

Berichte von Bgm. Kapper:

Viele Straßenverkehrszeichen wurden durch Anbringung anderer Hinweistafeln außer Kraft gesetzt. Auch die Ortstafeln sind in jedem Ort verschieden angebracht. Diese Mängel sind zu beheben.

GR. Gerald Großschädl ist neuer Obmann des Tennisvereins. GR. Wagner sagt, dass die Badesaisonkarten für den Tennisverein wieder eingeführt werden sollen.

Die Endrunde der Schach-Meisterschaft findet in der Kulturhalle Söchau statt. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass keine Miete, sondern nur die Reinigungspauschale von € 50,-- und der verbrauchte Strom verrechnet werden sollen.

Der Unimog hat einen Kupplungsschaden. Vom Autohaus Himler liegt ein Anbot in der Höhe von € 5.060,-- vor.

Über den Verein Gegko und das AMS kann die Gemeinde wieder Arbeiter für den Sommer einstellen - monatliche Kosten € 300,-- je Arbeiter.

Der Hauptmann der FF Söchau war bei ihm und hat erklärt, dass der alte Mannschaftswagen in etwa 2 - 3 Jahren durch ein neues Fahrzeug ersetzt werden muss - Anschaffungskosten ca. € 159.000,-- + Ausstattung.

Bgm. Kapper informiert den Gemeinderat auch über die Bürgermeisterkonferenz, den Stabilitätspakt 2012 und das neue Pflanzenschutzgesetz.

Er bedankt sich beim Vorstand und den Gemeinderäten für ihre Beiträge bei den Bürgerversammlungen.

Bgm. Kapper gratuliert Hrn. GR. Kronabether zum Geburtstag und schließt die Gemeinderatssitzung um 22.10 Uhr.